

B e s c h l u s s

über die 5. Änderung der Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Bückeburg für das Geschäftsjahr 2026

Anlässlich des angezeigten Verzugs eines auf der Schöffenliste des Landgerichts Bückeburg stehenden Schöffen ist über dessen Streichung von der Schöffenliste zu befinden.

Ist ein Schöffe verstorben oder aus dem Landgerichtsbezirk verzogen, ordnet der Vorsitzende der Strafkammer die Streichung von der Schöffenliste an; in anderen Fällen wird die Entscheidung darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe von einer Strafkammer getroffen (§ 77 Abs. 3 S. 2 GVG). Zuständig sind die durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Strafkammer bzw. deren Vorsitzender (vgl. OLG Celle, NStZ-RR 2015, 54; Mayer, in; Kissel/Mayer, GVG, 11. Aufl., § 77 Rn. 7).

Die entsprechende Zuständigkeit ist im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts bislang nicht geregelt. Aus diesen Gründen wird die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Bückeburg für das Geschäftsjahr 2026 zum 17.06.2026 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die Große Strafkammer I ist zuständig für Angelegenheiten der Schöffen und Hilfsschöffen, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen (§ 77 Abs. 3 Satz 2 GVG).

Bückeburg, den 17.06.2026

Das Präsidium des Landgerichts

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]